

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1918)**

Heft 21

PDF erstellt am: **18.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:  
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern  
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Zusammenhänge. — Schweizerische protestantische Stimmen über den Codex iuris canonici. — Die Behandlung und Konservierung alter kirchlicher Kultusgegenstände. — Auf zum Missionskreuzzug. — Kirchenamtlicher Anzeiger. —

## Zusammenhänge.

*Friedensurkunden.* — Das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche: der Codex iuris canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. — Die katholische Union. — Rings um die Urkunden. — Der Friedensgedanke inmitten des Krieges. — Die Papstadresse der internationalen Union und die Papstantwort. — Die internationale katholische Union für den Frieden. — Die internationalen Vereinigungen für Studium des Völkerrechtes. — Rückblick und Ausblick. — Die Lage der Schweiz; Grundsätzliches. — Die religiösen Entwicklungen im Kriege und die religiösen Niedergänge. — Eine gotteslästerliche Verleumdung des Klerus. — Krisen.

Zu Pfingsten 1918 stehen wir stille — vor einem weltgeschichtlichen Ereignis. Am Vorabend vor Peter und Paul 1917 übergab Kardinal Staatssekretär Gasparri in hochfeierlicher Versammlung der Kardinäle an Benedikt XV. das vollendete Gesetzbuch der katholischen Kirche. „Während die Menschheit — so sprach er zum Papste — sich in einem Kriege zerfleischt, der seinesgleichen in der Geschichte nicht hat, kann Euer Heiligkeit der Kirche das Gesetzbuch geben, das sie von nun an zu beobachten hat. (Vgl. K.-Z. 1917 S. 214 f. „Wieder ein glänzender Beweis für die geschichtlich erwiesene Tatsache: dass die Kirche von der göttlichen Vorsehung mitten in die ruhelosen Kämpfe dieser Welt gestellt, sicher und unberührt ihre Mission der Liebe und des Wohltuns fortsetzt und sich in ihr nicht beirren lässt durch alle irdischen Stürme...“ (l. c.) Pfingsten ist das Fest des neuen inneren Lebens, aber auch der starken Formen des Lebens. Wohl deswegen hatte Benedikt XV. noch im Jahre 1917 verkündet, dass das neue Gesetzbuch der Kirche zu Pfingsten 1918 in Kraft treten soll. Welch' ein Friedenswerk!

Wir erinnern uns in diesen Tagen und im Hinblick auf das Inkrafttreten des Codex iuris canonici — an Christus, den Gesetzgeber, durch den hl. Geist in seiner Kirche. Das ist der Gedanke, der eben jetzt alle Zusammenhänge der Zeitgeschichte überleuchtet.

Die Religion Jesu Christi entfaltet sich vor allem im Innenleben, in Glaube, Hoffnung, Liebe, im ganzen

Tugend- und Charakterleben, im Reiche der übernatürlichen Wahrheit und Gnade. Da aber der Mensch ein Ineinander von Leib und Geist und ein Gesellschaftswesen ist, und Gottes Recht der Uebernatur immer wieder auf die Natur baut — erscheint auch Christus als Gesetzgeber in einer sichtbaren Kirche.

Gibt es etwas Innerlicheres als jenen Abschnitt der Hl. Schrift, den wir Maria Verkündigung nennen? (Luk. 1, 26—39.) Die Seele Mariens öffnet sich wie eine Lilie. Das grösste Ereignis der Weltgeschichte, die Menschwerdung des Sohnes Gottes, vollzieht sich in heiligster innerlicher Stille. Aber der Engel verkündet: dem Marienkind werde der Herr den Thron seines Vaters Davids geben; es werde in den sichtbaren hierarchisch-sozialen Mittelpunkt des alten Testaments treten: sichtbarer Herr einer sichtbaren Kirche. Die Weissagung des Propheten Nathan werde sich erfüllen: der Thron Davids werde verewigt werden, bis an das Ende der Zeiten fortbestehen. Wie? Wo? Im Papsttum: im Throne der Gesetzgeber im Namen Christi, der Päpste. Christus erscheint als Gesetzgeber in den Anfängen seines Lebens. Und Christus erscheint als Gesetzgeber mitten in seinem öffentlichen Leben. Er hält die Bergpredigt, die Predigt der Innerlichkeit — nach der Apostelwahl (Luk. 6, 12—20.) Die ihn umgebenden Kreise der Apostel, der Jünger, der Juden, der Samariter, der Lauschenden aus Tyrus und Sidon und der Dekapolis (Luk. 1. c.) sinnbilden bereits die Weltkirche. Nicht als Revolutionär gegen das alte Gesetz tritt Jesus auf, sondern als sein Vollender und Erfüller. Machtvoll betont aber er seine Autorität, seine Rechtswürde als Gesetzgeber: ich aber sage euch ... ich aber sage euch (Matth. 5, 21, 32, u. 44). Dabei sendet die Sonne seiner Lehre Goldfluten in die Seelen. Die nach Gerechtigkeit Dürstenden saugen den rauschenden Himmelssegens wie dürstiges Erdreich auf. Und das Wort des Gesetzgebers durchzuckte das Innerste des Geistes und Gemütes wie ein zweischneidiges Schwert, die verschlungenen Gelenke der — Begierden, Gedanken- und Willenswelt scheidend und reinigend. Ist doch das Gesetz Christi nach Paulus und Thomas nur der Weg, auf dem die Gnade sich entfaltet. — Auf einem Höhepunkte seiner Lebens- und seiner Apostelschule bricht Christus als Gesetzgeber hervor: er erscheint auf dem Berge der Verklärung zwischen den Gesetzgebern und Führern des

alten Bundes, Moses und Elias und vor den künftigen Säulen seines neuen Reiches — acht Tage nach Caesarea Philippi! „Diesen höret“ — so ergeht die Stimme des Vaters: die künftige Gesetzgebung der Kirche ist ein Echo der Stimme Christi. — Am Ende des Lebens vollendet sich das Bild des Gesetzgebers. Nachdem er dem Petrus und den Aposteln schon früher die Binde- und Lösegewalt verheissen hatte — vollendet er nun als auferstandener Gesetzgeber sein Werk. Die Schlüsse der vier Evangelien sind die magna charta der Gesetzgeberin Kirche. Christus der Gesetzgeber sendet die Gesetzgeberin Kirche in alle Lande. Im Mathäusschluss erscheint sie als Lehrerin der Wahrheit Christi — im Markusschluss als Verkünderin, als Heroldin des Gesetzes Christi — im Lukasschluss als Zeugin des Lebens Christi. Im Johannesschluss finden wir die Stiftungsurkunde des Papsttums. Und so erscheint die Kirche als Weltgesetzgeberin, sich aufbauend und ausgestaltend auf dem Papsttum. Beim letzten Abendmahl aber hatte Christus der Gesetzgeber seiner Kirche den hl. Geist verheissen, den sie an alles erinnern, in alle Wahrheit einführen, und in ihr alles ordnen soll. So beschenkt Christus die Gesetzgebungsmacht der Kirche mit einer innern geheimnisvollen Kraft. Christus selbst aber bleibt der unsichtbare Gesetzgeber für alle Zukunft: die Kirche nimmt durch den hl. Geist von dem Seinigen. Christus erscheint als Gesetzgeber in der Urkirche zu Pfingsten. Pfingsten erst ist Hochostern, Vollostern. Tiefsinnig schreibt die Präfation von Pfingsten: die Pfingstfrucht und Pfingstgabe Jesu Christo dem Gesetzgeber zu; ähnlich Petrus in seiner Pfingstrede. Zu Pfingsten bricht gleichsam das alte Gesetz zusammen, nicht im Sturme der Revolution oder der Anarchie. Das Baugerüste, die Synagoge fällt, weil der Bau der Kirche vollendet ist. Tot ist das alte Gesetz, aber noch nicht todbringend: mit der Zerstörung Jerusalems, der Gesetzgeberin der alten Zeit wurde es auch todbringend. Die katholische Kirche Christi aber erscheint zu Pfingsten als freie souveräne Tochter Gottes, als von Gott gesandte, von den Menschenmächten unabhängige Gesetzgeberin.

In ganz besonderer Weise erscheint Christus als Gesetzgeber zu Pfingsten 1918. So fasst die Kirche nämlich das Inkrafttreten ihres neuen Gesetzbuches auf. Der Codex iuris canonici ist nicht das vollständige Buch über den Glauben, ist nicht die hl. Schrift, ist nicht die ganze Fülle der Ueberlieferung, auch nicht das volle Buch des Lebens der Kirche. Aber er ist der Inbegriff alles dessen, was in der Kirche heiliges Gesetz ist: Buchstabe und Geist. Noch nie hatte die Kirche seit ihrem fast 2000jährigen Bestande selbst feierlich alle ihre Gesetze gesammelt, gesichtet, ausgestaltet und einheitlich herausgegeben. Bedeutet die Codification des Rechts in jedem Staat einen Höhepunkt in der Rechtsentwicklung — so auch in der Kirche. Das wird auch von nichtkatholischer Seite als eine Gross-tat der widerstandsfähigsten Organisation die die Weltrechts-geschichte kennt, offen anerkannt: „das Gesetzbuch sei ein Friedenswerk, ein Werk der Gesetzgeberin der Liebe, welchen Titel auch zu verdienen der Weltkrieg

der Kirche wahrhaftig Gelegenheit gegeben habe; ein Werk ungeheurer Vereinfachung für das ganze kirchliche Rechtsleben; ein Gesetzbuch aus einem Guss, mit dem Anspruch gleiches Recht für das weltweite Gebiet der Kirche zu schaffen und zu sein; in Aufbau und Sprache fast elegant, von jener schönen Latinität, wie sie eigentlich nur noch an der Kurie mehr gepflegt wird; auch in seinen schrofferen Teilen von einer grandiosen Konsequenz, um die die Andersgläubige die Kirche fast beneiden müssen, dass sie nicht nur solche Vorschriften aufstellen kann, sondern dass sie auch die Macht und den Einfluss auf die Gemüter ihrer Gläubigen hat, um diese Grundsätze unbeirrbar durchzuführen —; ein Werk beharrlichsten Gelehrtenfleisses, das für Stärkung, Disziplin und Stosskraft der Kirche von grösster Bedeutung sei; nicht die letzte grosse Leistung der Kirche, aber eine Tat, die nicht ein Stehenbleiben, sondern eine Sammlung und ein Blühen der Kräfte für neue Ziele bedeutet, ein Buch, das vielen alten Balast über Bord geworfen habe und auch äusserlich ein schlanker Band, gedruckt und ausgestattet mit der strengen Schönheit, die alle Erzeugnisse der Vaticana auszeichnet.“ (Das Gesetzbuch der katholischen Kirche. — Von Dr. Hermann Henrici, Privatdozent für deutsches Recht und schweizerisches Privatrecht an der Universität Basel — Basel Helbing und Lichtenhahn. S. 7, 24, 25, 26, 28, 73, 76, 77.).

Die Kirche selbst tritt zu Pfingsten 1918 gleichsam mit den Worten des hl. Paulus vor alle ihre Glieder und Stände: Scitis quae praecepta dederim vobis per Dominum Jesum: Ihr wisset was für Gesetze ich euch gegeben habe durch den Herrn Jesus (I. Thess. 4, 2.)

Gestaltungskräftig hat Benedikt XV. das Werden des Gesetzbuches mit kürzesten Zügen in seiner Einführungsurkunde geschildert. Constitutio apostolica von Pfingsten 1917.

Providentissima mater ecclesia ... societas perfecta a suis primordiis docere et regere incepit — die weitblickende und vorsorgende Mutter Kirche... die vollkommene Gesellschaft — hat im Auftrage Christi von ihren Uranfängen an begonnen ... zu lehren und als Gesetzgeberin zu regieren.

Sie hat Sitten und Zucht aller Stände geleitet, gemässigt und geschützt durch Erlass von Gesetzen. (Sacri ordinis virorum christianaeque plebis disciplinam ... datis legibus moderari et tueri.)

Im Laufe der Zeit hat sie sich ihre Freiheit erworben und gewahrt (procedente tempore libertatem vindicavit).

In diesen Zeiten hat sie denn auch ihr ursprüngliches wesenhaftes Recht der Gesetzgebung nach allen Seiten hin glänzend entfaltet (ius nativum ... ferendi leges evolvere nunquam destitit.)

Ja, die kirchliche Gesetzgebung hat durch ihren Geist auch das bürgerliche Recht beeinflusst und gemildert (ius et civile temperavit...)

Im Laufe der Zeiten, ihrer Veränderungen und Stürme hat die Kirche, wesenhaft sich immer gleich-



bleibend, doch das Recht und das Gesetz weise den Bedürfnissen mit eigenartiger Schmiegsamkeit angepasst (prudenter adaptavit).

Endlich liebt Benedikt XV. mit besonderer Freude das grosse Verdienst Pius X. hervor, der nach den Riesenarbeiten von beinahe zwei Jahrtausenden zum erstenmal unter Mithilfe der Kardinäle mit einer verzweigten Gelehrtenkommission und unter Beratung der Bischöfe des Erdkreises durch die Kirche selbst ein einheitliches vollendetes Gesetzbuch herausgeben liess (consilium inuit universas ecclesiae leges ... lucido ordine digestas in unum colligendi, amotis inde quae abrogatae iam essent aut oblosetae: aliis ubi opus esset, ad nostros praesentes mores opportunius accommodatis. (Cf. auch Arduum iam Pius X. d. 19. Mart. 1904).

Altes wurde gesichtet. Das Wesenhafte ward beibehalten und neuentfaltet. Privatsammlungen wurden durch die neue offizielle ersetzt.

Unnötigen Ballast warf man über Bord.

Neuschöpferische, aber nirgendwo revolutionäre Tätigkeit machte überall sich geltend.

Aus dem alten Geiste und im hl. Geiste, aus dem von Christus gesäetem Samen, nicht durch wesenhafte Veränderung, sondern in lebenskräftiger Entfaltung wuchs das neue Recht.

Aufglänzen sonnenklare allgemeine Regeln, die das Ganze beherrschen und bewirken, dass nicht der Buchstabe tötet, sondern der Geist lebendig macht. Durch diese allgemeinen Regeln, sowie durch gewisse Definitionen des Rechtsbuches ist das Ganze mit Wahrheit und Gnade, mit Glauben und Innenleben verbunden: es wächst das Recht aus der Wurzel des Glaubens.

Dann entfaltet sich das Recht über die Personen — über die Sachen (wobei insbesondere das Gebiet der Sakramente hochwichtig ist) — über die Gerichte und die Gerichtsbarkeit — über die Strafen. Das neue Recht ist eines der grossen Werke des kraftvollen, mächtig in die praktischen Verhältnisse eingreifenden, Gesetzgeber- und Seelsorger-Papstes Pius X. Unsterbliches Verdienst hat sich auch der jetzige Kardinalstaatssekretär um das Rechtsbuch erworben.

In der Antwort Benedikt XV. an Kardinal Gaspari, als dieser ihm das Rechtsbuch übergeben hatte, leuchtet mitten in einer feierlichen Rechtshandlung die Innerlichkeit der Kirche auf. Mit anziehender Demut schreibt Benedikt XV. alles Verdienst am Rechtsbuch Pius X. und dessen Mitarbeitern zu, mit den Worten Jesu am Jakobsbrunnen an seine Jünger: Andere haben gearbeitet, und ihr seid in deren Arbeit eingetreten. (Johannes 4, 38.)

Benedikt XV. hatte in einem Schreiben an den Patriarchen von Venedig die Kirche eine legislatrix caritatis genannt. Und Benedikt XV. hat diese Gesetzgebung mit Weisheit und Umsicht zur Reife und Vollendung geführt.

Feierlich erklärt er in der Constitutio Apostolica an Pfingsten 1917 den vollendeten Codex als Gesetzbuch der Kirche (potestatis plenitudine, Consti-

tutione hac Nostra, quam volumus perpetuo valituram, praesentem Codicem, sic ut digestus est, promulgamus, vim legis posthac habere pro universa ecclesia decernimus iubemus...)

So steht das Gesetzbuch in der katholischen Welt, allen leicht zugänglich, ein mächtiges Mittel zur Hebung der kirchlichen Einheit und des kirchlichen Lebens.

Unter dem katholischen Volke werden die 2414 Canones im stillen durch die Kraft ihres Geistes wirken: wo die Verkündigung einzelner Bestimmungen ausdrücklich nötig ist, wird die kirchliche Behörde dafür sorgen.

Buchstabe und Geist des Gesetzes werden besonders an jenen Tagen weiteste Kreise unmittelbar beeinflussen, die gleichsam Nerven- und Herzpunkte des christlichen Lebens bedeuten. Solche sind: der Sonntag als wöchentliches Echo von Ostern, der Auferstehung Jesu Christi, der Neuschöpfung und Vollendung des Erlösungswerkes Christi und alle Feiertage als Echo der Geheimnisse des Lebens Christi — der Freitag und Fasttag als Echo des Karfreitags und des Leidens Christi — der Beichttag als ehrlichster Augenblick des inneren Lebens und erneuter voller Heimkehr zu Christus — der Kommunionstag als Tag innigster persönlicher Einigung mit Christus — der Hochzeitstag als Gründung der Familie, als Einigung soziale Urzelle mit Christus, an dem kathol. Kapital nie verschleudert und gemindert, sondern gemehrt und vererbt werden soll; jeder Autoritätstag der Kirche, an welchen sie in besonderer Weise und aus besonderem Anlass feierlich gesetzgeberisch unter das Volk tritt.

Aufgabe des Klerus ist es, durch Kenntnis des Rechtsbuches und Wirken in seinem Geiste die grossen Ziele der Kirche in diesem Werke allseitig zu fördern.

Eben ist im Weltkrieg eine eigenartige Pause eingetreten: verbergen sich in ihr nur strategische Pläne oder leise Fühlungen und Vorarbeiten auf den Frieden hin?

In dieser Stille während dieses Atem-Anhaltens des Weltkrieges — ist das grosse Friedenswerk der katholischen Kirche zu Pfingsten 1918 in Kraft getreten.

A. M.

(Fortsetzung folgt.)

## Schweizerische protestantische Stimmen über den Codex iuris canonici.

Dem grossen Ereignis der Kodifikation des Rechts der katholischen Weltkirche bringt man auch im protestantischen Lager reges Interesse entgegen.

Eine der besten Würdigungen des Codex iuris canonici von dieser Seite ist die Schrift des Basler Professors Dr. Hermann Henrici.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das Gesetzbuch der katholischen Kirche von Dr. Hermann Henrici, Privatdocent für deutsches Recht und schweizerisches Privatrecht an der Universität Basel. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1918.



Die Broschüre Dr. Heinrich Henricis, aus einem Vortrag im Basler Juristenverein erwachsen, ist eine anregende und insbesondere für unsere schweizerischen Verhältnisse bemerkenswerte Arbeit über den Codex iuris canonici. Henrici ist ein Schüler von Ulrich Stutz, der z. Z. wohl bedeutendste protestantische Vertreter der Kirchenrechtswissenschaft. Mit seinem Lehrer teilt Dr. Henrici ein feines Verständnis für das kulturell Grosse im Rechtsleben der katholischen Kirche, das schon in seinem früheren Artikel in den „Basler Nachrichten“ (Nr. 34, 1917) über das gleiche Thema einen sympathischen Ausdruck fand.

Henrici sieht in der Kodifikation eine „weltgeschichtliche Tat“. „Der Gewinn, den die Kirche daraus schöpfen, die Stärkung, die ihre Disziplin, ihre Stosskraft damit erfahren wird, können wahrhaftig nicht leicht überschätzt werden. Wenn nicht Alles trägt, wird mit dem Jahre 1917/18 eine neue Aera der katholischen Kirche beginnen.“ Dieses Urteil stimmt mit dem des bekannten Moralisten und Sozialpolitikers Joseph Biederlack S. J. überein: „damit (d. h. mit dem Inkrafttreten des Codex) beginnt für das innere und äussere Leben der Kirche, für ihre Verwaltung und für die praktischen Zweige der theologischen Wissenschaft eine neue Zeit.“<sup>2)</sup>

Henrici spricht schon aus einer rein staatsmännischen, grosszügigen Auffassung heraus einer würdigen und weiterausschauenden Kirchenpolitik das Wort, die sich von veralteten, politischen Schlagworten freimacht und nicht in gehässigen Ausnahmegesetzen einer vergangenen Zeit das Heil des Staates erblickt. (Vgl. a. a. O. S. 9, 57.) Er wertet Philipp Anton von Segesser als den „bedeutendsten schweizerischen Staatsmann der neueren Zeit“, „ein überzeugter Demokrat im schönsten Sinne des Wortes und gewiss zugleich der treueste Sohn seiner Kirche.“ Noch bemerkenswerter als dieses Urteil des Basler Professors und von einer bei einem protestantischen Laien überraschend tiefen Auffassung des katholischen Kirchenbegriffs zeugt es, dass Henrici manche staatskirchliche Ideen, die Segesser optima fide vertrat, als unvereinbar mit den Grundprinzipien der katholischen Lehre vom Verhältnis von Kirche und Staat erkennt. (S. 35 f.)

Zu seinen Lebzeiten von den eigenen Gläubigen vielfach verkannt und selbst missachtet, ragt die Hirtegestalt Pius' X. immer grösser und gewaltiger aus der Vergangenheit in die Gegenwart hinein. Dieser Umschwung in der Beurteilung des Seelsorgerpapstes, der durch die Schöpfung des Codex iuris canonici der Gesetzgeber der Kirche geworden und den grössten Päpsten an die Seite tritt, macht sich immer mehr geltend. So nennt auch Henrici den Codex mit Recht das grösste Werk Pius' X. Er zollt dem reformatorischen Wirken dieses Papstes insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung staunende Bewunderung und sogar für seine rein religiöse Bedeutung zeigt Henrici Verständnis, wenn er von der grossen eucharistischen Bewegung unserer Zeit spricht, deren Urheber Pius X.

<sup>2)</sup> Zeitschrift für katholische Theologie, 1917, S. 802.

gewesen. (S. 64.) Selbst in den strengen Gesetzen des Codex gegen die gemischten Ehen sieht H. eine grandiose Konsequenz und kann ihnen das seelsorgerliche Motiv nicht absprechen (vgl. 72 f.). Doch auch die den Zeitumständen gemäss ganz anders gerichtete „Kriegspolitik“ des jetzigen Pontifikats schätzt H. als sehr erfolgreich ein.

Es dürfte gar nichts schaden, wenn das vornehme Urteil Dr. Henricis auch in unsern Reihen einem etwas tiefern Verständnis für das Recht der Kirche und einer etwas weniger banalen Auffassung ihrer Stellung zum Staate die Wege ebnen würde.

Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass H. etwa seinen Standpunkt als Protestant verleugnet. Der Protestant tritt vielmehr an mehr als einer Stelle deutlich hervor. So wenn der Papst ihm als der absolute Herrscher im Rechte der Kirche wie in ihrem Glauben erscheint. (S. 11 f.) Die Gesetzgebung des Papstes findet vielmehr am göttlichen Recht ihre Schranken. Zahlreich sind die Canones des Codex iuris canonici, in denen dieses göttliche Recht hervorgehoben wird. Und nur in den seltenen Fällen, wo er in einer Glaubens- und Sittenfrage ex cathedra spricht, ist der Papst unfehlbarer Verkünder der göttlichen Offenbarung. Can. 1323 § 3 hebt diese jedem Katholiken geläufige Wahrheit sogar in scharfer Betonung heraus: „Declarata seu definita dogmatice res nulla intelligitur, nisi id manifeste constiterit“ (vgl. § 2). Die Kongregation des Hl. Offiziums als das Fundament der Kirche und als den Träger von Glaube und Moral in ihr zu bezeichnen, (S. 52) heisst dieser kirchlichen Behörde eine Bedeutung zuschreiben, die sie nicht besitzt.

Von einem Protestanten kann man auch nicht erwarten, dass er mit dem Gedanken sich befreundet, dass die Religion und deshalb auch die Kirche über allem Irdischen steht, und dass es gewisse Gebiete gibt, wo der Staat einfach nichts dreinzureden hat, wie in den sakramentalen christlichen Ehevertrag, in das Ordensrecht der Kirche etc. Der Staat besitzt hier von sich aus kein Recht, und wenn er trotzdem auf diesen Gebieten seine brutale Macht geltend macht, so kann er vielleicht vergewaltigen, aber kein Recht schaffen. Der Codex kommt übrigens, wie Dr. Henrici selbst anerkennt, den berechtigten Ansprüchen des Staates aufs loyalste entgegen.

Auch einige Versehen haben sich in die Arbeit eingeschlichen. Alle in den Codex weder explicite noch implicite aufgenommenen eigentlichen Gesetze des alten Rechts, mit Ausnahme des liturgischen und göttlichen Rechts, sind durch Can. 6, n. 6 zweifellos abgeschafft. Das tridentinische Recht macht hierin keine Ausnahme (vgl. S. 32). Die Regelung des Gewohnheitsrechtes durch den Codex wird nicht ganz richtig wiedergegeben (S. 38). Selbst eine nur 40jährige Gewohnheit kann in Zukunft „contra legem“ gesetzliche Kraft erlangen, wenn dem Gesetze nicht eine Prohibitivklausel beigefügt ist. „Impubes“ ist nicht gleichbedeutend mit „unmündig“ (S. 43), sondern bedeutet „nicht geschlechtsreif“ (vgl. Can. 88, § 2). Die Zahl der Kongregationen beträgt nicht 8 (S. 54) sondern 11.

Der frühere Rechtsbestand bezüglich der Gültigkeit der Eheschliessung ist nicht restlos in den Codex übernommen worden (S. 68). Vielmehr ist das in Deutschland (Dekret „Provida“) und Ungarn für gemischte Ehen bisher geltende Partikularrecht nun abgeschafft (can. 6 n. 6).

Diese kleinen Aussetzungen können den Wert der Arbeit Dr. Henricis nicht herabmindern; sie wird in weiten Kreisen das Verständnis für das grosse Werk der Kodifikation des Kirchenrechts wecken und fördern.

(Fortsetzung folgt.)

V. v. E.

## Die Behandlung und Konservierung alter kirchlicher Kultusgegenstände.

(Schluss.)

Ich habe Ihnen nun ziemlich ausführlich dargelegt, vor was man sich hüten soll; jetzt möchte ich Ihnen noch in Kürze die Mittel angeben, wie bei sachgemässer Reinigung kirchlicher Kultusgegenstände aus Edelmetall vorzugehen ist.

Mit einer kleinen Rundspitz- oder Flachspitzzange öffne man im Fuss an Kelch, Ziborium und Monstranz die Mutter- oder Flügelschraube und lege die verschiedenen Teile auseinander. Sind an Fuss, Nodus oder Corpus aufgeschraubte Teile, emaillierte, niellierte Kartuschen, oder in Kasten gefasste Edel- oder Halbedelsteine, so entferne man diese nebst allen angehängten Zieraten. Dann bereite man in einem kleinen, saubern Holzzuber siedendwarmes Seifenwasser und mische etwa 10 Tropfen reinen Salmiakgeist auf den Liter Wasser bei, oder wenn solches nicht vorrätig ist, dieselbe Menge reinen Spiritus. In dieses Bad werden nun die einzelnen Teile der Kelche, Ziborien und Monstranzen gelegt und gereinigt. Dazu bediene man sich einer nicht allzu harten sauberen Borstenbürste (eine Handtoilettenbürste genügt auch). Um aus vertieften Stellen allfällige Unreinigkeiten zu entfernen, gebrauche man nie spitze Metallinstrumente, da leicht Kritze entstehen, sondern man bediene sich gespitzter Buchs-Holzstäbchen, die auch zum Ziele führen und keinen Schaden verursachen. Das Bad ist, wenn nötig, zu erneuern, und sollten die Gegenstände noch nicht sauber sein, so lasse man sie 10—15 Stunden zugedeckt im Bade liegen. Nach der Reinigung spüle man in sauberm, weichem Wasser, am besten in Regenwasser, nach und lege dann alle gereinigten, noch nassen Teile in ein Gefäss mit Buchenholzsägemehl, das auf dem Ofen oder Feuerherd gewärmt wurde, und lasse die Gegenstände einige Zeit darin liegen. Dann werden die Sägespähne mittelst eines sauberen Flachmaler-Borstenpinsels entfernt und mit einem weichen, leinenen Lappen oder Hirschleder die Gegenstände abgerieben und wieder montiert. Um bloss die Politur aufzufrischen, darf eine Spezialseife für Silber- und Goldgegenstände, welche die Gold- und Silberschmied-Werkzeugfirma Bauer in München in Verkauf bringt, angewendet werden, aber auch Kreidemehl mit Wasser mittelst eines Pinsels aufgetragen und bei feinen goldenen Schmuckgegenständen Pariserrot mit Spiritus und eine Polierbürste zu Hilfe genommen werden. Nachher werden die Gegenstände in weichem Wasser abgespült

und wie oben angegeben in warmem Sägemehl zum Trocknen gelegt.

Emaillen, Niellen, folierte Steine und Glasflüsse reibe man nur behutsam trocken mit einem weichen weissen Tuchlappen oder Hirschleder ab, weil ein nasses oder auch nur feuchtes Verfahren das Ausspringen der Schmelze und Trübwerden der folierten Steine zur Folge haben kann.

Die Perlen, Ausscheidungsprodukte einiger Muscheln des Meeres und des Süsswassers, verlangen eine besonders sorgfältige Behandlung. Echte Perlen schrecke man nie in siedendem Wasser ab, aber noch weniger in Wasser, dem irgend welche Chemikalien beigemischt sind, sondern lege sie in lauwarmer, mit Wasser verdünnte Milch, lasse sie nachher auf einem feinen weissen Tuche liegen und ohne Abreiben trocknen. Nach einem andern, ebenfalls ganz unschädlichen Verfahren, legt man die Perlen mit etwas Salz in einen weissleinenen Lappen oder Beutel und spült sie so lange in lauwarmem Wasser, bis das Salz heraus gelöst ist. Dann lässt man sie wie angegeben trocknen. Perlen verlieren mit dem Alter stets den Schimmer und sterben langsam ab, das hängt mit ihrem Aufbau und ihrer Entstehung zusammen.

Die schönen, aus Silber, Kupfer, Bronze oder Messing gearbeiteten und teilweise vergoldeten oder versilberten reich ciselierten oder gravierten Vortragskreuze, von denen wir in der Schweiz noch viele von grosser Schönheit in mannigfacher Ausführung aller Stilarten besitzen, sind meistens auf Holz applizierte Goldschmiedearbeiten. Man darf sie zur Reinigung wegen der Ausdehnung des Holzes durch die Feuchtigkeit nicht in das Wasser legen, sondern putzt sie trocken mittelst Kreidemehl, Leinwandlappen und Hirschleder.

Die übrigen silbernen Gegenstände, wie Messkännchen, Lavabo, Plateaux usw., können in der oben angegebenen Weise im Wasserbad behandelt werden; stets aber trockne man nur im erwärmten Buchenholzsägemehl.

Man vermeide ferner z. B. silberne Altarleuchter, Ewiglichtlampen, Weihrauchgefässe usw. zur Auffrischung dem Goldschmiede zu bringen und durch sog. Weiss-sieden behandeln zu lassen. Denn durch allzu häufiges Ausglühen des Silbers und nachheriges Sieden in der Vitriol-Beize wird das Silber porös und brüchig; auch verliert es stets etwas an Gewicht.

Silberne oder silbervergoldete Reliquiare, noch mehr aber solche aus vergoldetem Kupfer, Goldschmiedearbeiten aus frühchristlicher Zeit, bis Mitte des XVI. Jahrhunderts, Kultobjekte alter Gotteshäuser, welche an hohen Festtagen die Predellen der Altäre schmücken, sind in der Schweiz ebenfalls noch da und dort anzutreffen. Sie repräsentieren grosse Werte durch ihre oft ans Fabelhafte grenzende originelle, künstlerisch reiche Ausführung. Diese musealen Goldschmiedearbeiten mit ihren schönen, uralten Intaglien und Gemmen, den wunderbar leuchtenden Translineiden und opak Emeaux und den unregelmässigen altindischen blauen und roten Mugschliff-Korunden, gefasst mit vier Vogelkrallen-Krappen, gehören zum Schönsten und Wertvollsten, was alte Kathedralen besitzen. Sie lassen auf dem Beschauer einen tiefen, bleibenden Eindruck.



Man begegnet aber auch noch in einfachen, alten Kirchen, z. B. im Wallis, solchen Reichtümern, die zur Aussetzung und Aufbewahrung von Heiligenreliquien dienen. Solche Reliquiare an Museen oder Privatsammler zu verkaufen, damit sie in einer Vitrine zur Schau gestellt werden, ist ein Unrecht. Nach meiner Auffassung ist das eine schwere Verletzung der Intention der Donatoren, die seiner Zeit den Gegenstand dem Gotteshaus gestiftet haben. An diesen Objekten rüttle man nicht; man darf auch keine Reparaturen und sogenannten Verschönerungen daran vornehmen, sondern soll sie ihrer Bestimmung gemäss benützen und nebstdem in feuer- und diebsicheren Schränken aufbewahren.

Aus Elfenbein geschnittene Gegenstände, wie Kruzifixe, Reliefe, die letzteren z. B. als Buchdeckel an Evangeliiarien usw., die im Mittelalter und auch später im Gebrauch waren, sollten möglichst vor starken Temperaturschwankungen geschützt werden. Niemals aber gebrauchte man zur Reinigung solcher Elfenbeinschnitzereien heisses Wasser mit oder ohne Chemikalien. Als Folge solcher Behandlung entstehen in der Elfenbeinmasse kleine Risse, deren Ausdehnung in der Struktur dieser organischen Substanz begünstigt wird. Zur Reinigung dient mit Wasser verdünnte lauwarne Milch, die mit einem leinenen weichen Lappen oder Pinsel aufgetragen wird. Nachher trockne man mit einem Leinwandlappen die Gegenstände ab; das genügt.

Aus Holz geschnittene, auf Kreidengrund und Poliment vergoldete Kunstobjekte, z. B. Figuren, Reliefe, reiche geschnittene Rahmen, durchbrochenes vergoldetes Schnitzwerk an Altären, Tabernakeln etc., dürfen nicht feucht gereinigt werden. Man bediene sich des frisch gebackenen Brotes, indem man den vergoldeten Gegenstand damit abtastet; wo der Schmutz stark haftet, feuchte man behutsam mit Spiritus und Wasser und feinem Aquarell-Malerpinsel, lasse eine halbe Stunde den Schmutz aufweichen und reinige nach, wie oben angegeben, mit weichem Brot. Gegenstände aus Hartholz gefertigt, die kein Polichrom haben, z. B. Christuse, feine aus Buchsholz geschnittene Figuren, Reliefe, dürfen in weichem kaltem Wasser mittelst Schwamm und weicher Bürste oder Pinsel gereinigt werden, nachher am Schatten trocknen lassen und mit einer guten Parquetboden-Wichse, die aus Terpentin und Wachs besteht, bestrichen und abgerieben werden.

Um nicht zu ausführlich zu werden, schliesse ich damit meine Darlegungen über die Behandlung der Kultusobjekte aus Edelmetall und Zugehör ab und füge noch einige allgemeine Bemerkungen über die Paramente, deren Aufbewahrung und Behandlung hinzu.

Unter Paramenten verstehen wir alle zum Dienste und zur Zierde des kirchlichen Kultus verarbeiteten stofflichen Gewebe. Sie bestehen aus Weisszeug, roher oder gebleichter, oder gefärbter Leinwand, oder Baumwolltuch; dazu kommen Stoffe in verschiedenen Farben, aus Wolle, Seide, Sammt; oder es werden solche Garne und Gewebe miteinander verwendet, sogar mit Gold- und Silberfaden gewirkte gewobene Tücher gehören zu den schönsten kirchlichen Ornaten.

Schon in der frühchristlichen Zeit legte man die grösste Sorgfalt auf die Qualität der Gewebe, wie auf den Reichtum der zeichnerischen Ausstattung der für den Kirchendienst verarbeiteten Tücher. Man darf wohl sagen, dass die alten Paramente und ihre Reste, welche die Fährlichkeiten der Zeit überdauert haben, der Webe- und Stickereikunst unserer Vorfahren ein glänzendes Zeugnis ausstellen.

Früher wurden die Paramente meistens in Frauenklöstern verfertigt. Die heimkehrenden Kreuzfahrer werden auch in unserer Gegend den Handel mit orientalischen Geweben in Aufnahme gebracht haben. Im 12., 13. und 14. Jahrhundert fabrizierte aber bereits das Inland, z. B. St. Gallen und die übrige Ostschweiz, vorzügliche Gewebe, die zur Herstellung von Paramenten dienten und sogar nach Italien exportiert wurden. Es handelte sich hauptsächlich um Stickereien auf Weissleinen mit von Laub- oder Flechtwerk umrahmten Medaillons, in denen Darstellungen der vier Evangelisten, ganze Heiligenfiguren und biblische Motive abwechselten. Solcher kostbarer Gewebe und Stickereien bedienten sich damals lediglich Kirchenfürsten und der Adel. Manche Antependien, Messgewänder, Chormäntel, Altartücher, Velen, Predellen, Kanzelüberzüge und wie diese Gewänder und Tücher alle heissen, sind uns erhalten geblieben und legen Zeugnis ab von dem frommen und künstlerischen Sinne jener längst entschwundenen Zeiten.

Auch hier heisst es in erster Linie Sorge tragen zu dem, was noch vorhanden ist. Man soll nicht dem ersten besten Juden oder im Lande herum ziehenden Agenten die Sakristeithüre aufschliessen, um ihm für wenig Geld wertvolle ehrwürdige Paramente zu überliefern, damit solche einige Wochen später als interessante Ausstattungsstücke luxuriöser Grosstadt-Appartements bewundert und begafft werden können. Das ist eine pietätlose Profanierung und läuft der Absicht der vor vielen Generationen verstorbenen Stifter schnurstracks zuwider.

Was nun die Behandlung der Textilien anbelangt, so dürfen Leinwandsachen zusammengelegt werden; Falten schaden hier nicht. Dagegen sollten Messgewänder, Chormäntel, Antependien und alle aus dicken Stoffen verfertigten kirchlichen Kleider, auch stark erhabene Stickereien niemals in Falten zusammengelegt werden, weil sie darunter leiden und Brüche unvermeidlich sind. Man hänge sie, mit Ueberzügen versehen, in staubfreie geräumige, vor Feuchtigkeit geschützte Schränke. Jährlich wenigstens einmal, in den Sommermonaten, bringe man an einem sonnigen Tage die Paramente ins Freie und reinige die Stoffe sorgfältig mit einer weichen Kleiderbürste, lasse aber die Sonne nicht auf die farbigen Stoffe scheinen, weil sie abblassen.

Weisszeug gibt man zur Wäsche am besten in Klöster oder Anstalten, wo man für sorgfältige Behandlung am ehesten eine Garantie hat. Man vermeide Chlor oder ähnliche Chemikalien, die zwar reinigen, aber noch mehr zerstören. Die Spitzen an Alben und Chorröcken sollen nicht allzu sehr mit Stärkemitteln gesteift werden, da sie sonst leicht brechen. Reparaturen übergebe man den Paramentenvereinen oder Frauenklöstern, welche sich damit befassen. Gold- und Silberborten, Spitzen, Fran-



sen und Flechtwerk aus Edelmetall findet man in nachahmungswürdigen, heute noch vorbildlichen Mustern an kirchlichen Gewändern früherer Jahrhunderte. An diesen reinige der Laie nicht. Selbst vermeide man jede Auffrischung und überlasse das Fachleuten.

Aber auch den Herren Architekten möchte ich noch den Rat geben, die Oeffnungen der Sakristeitüren weit genug zu halten, damit nicht die Priester im kirchlichen Ornat sich förmlich durchzwängen müssen und die schönen Stoffe mit den echten Goldspitzen und Fransen Schaden leiden, wie das recht oft der Fall ist. Das gehört auch zur Erhaltung der Paramente. So hat z. B. die Sakristeitür-Oeffnung der neuen Pauluskirche in Luzern eine Breite von nur 88 Zentimetern.

Es ist schliesslich nicht ausser acht zu lassen, dass die Wiederinstandsetzung alter kirchlicher Geräte und Paramente unter ganz andern Gesichtspunkten an die Hand genommen werden muss, als die Reparatur moderner Arbeiten. Es handelt sich dabei nicht einfach darum, den Gegenstand behufs längerer Erhaltung oder besserer Nutzbarkeit gut und solid zu reparieren, sondern auch darum, ihn in seiner Eigenart seiner ursprünglichen Bestimmung und seiner charakteristischen Erscheinung dem Orte und dem Lande zu sichern.

In jedem Falle, wo eine Reparatur an einem künstlerischen alten Kultusobjekt vorgenommen werden muss, ist deshalb die grösste Vorsicht geboten und eine Reparatur nicht eher in die Wege zu leiten, bevor eine genaue sachkundige Untersuchung stattgefunden hat.

Hiemit schliesse ich meine Auslassungen über die Behandlung und Wiederherstellung alter Kultusgegenstände und es soll mich freuen, wenn diese wohlgemeinten Ratschläge auf guten Boden fallen. Mich veranlasste und leitete einzig das Interesse der Erhaltung so mancher Erzeugnisse der schönen alten christlichen Kunst.

Luzern

J. Meyer-Schnyder.

### Auf zum Missionskreuzzug!

Die Unterstützung der Heidenmission ist eine der dringlichsten und heiligsten Pflichten der Gegenwart. Furchtbar sind die Verwüstungen, die der Weltkrieg hier anrichtet. Ganz besonders ist es an den neutralen Ländern helfend einzuspringen und dieser Seelennot nach Kräften zu steuern.

Ein vortreffliches Propagandamittel, um die Liebe und den Opfersinn für die Missionen zu wecken und

anzufeuern, ist die Flugschrift „Auf zum Missionskreuzzug!“ von Joseph Buholzer, Priester der Diözese Basel, die in der Canisius-Druckerei in Freiburg (Schweiz) erschienen ist. Die Schrift legt in sehr ansprechender Darstellung, populär und praktisch die Beweggründe und die Mittel und Wege zur Unterstützung der Heidenmission dar und durch ihren geringen Preis (15 Rp., 100 Stück 12 Fr.) eignet sie sich vorzüglich zur Massenverbreitung. V. v. E.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

### Nota pro Clero.

Da die am 19. Mai abhin erfolgte Inkraftsetzung des neuen Codex jur. can. in Sachen der Ehedispenserteilung nicht unwesentliche Aenderungen bringt und gemäss Dekret der hl. Consistorialcongregation vom 25. April abhin die Dispensvollmachten der Bischöfe erheblich einschränkt, werden die hochwürdigen Pfarrämter hiemit gebeten, bei jedem Dispensgesuche uns den Tag der kirchlichen Trauung (bezw. der festgesetzten Civiltrauung) mitteilen zu wollen, um sowohl für sich, als die Brautleute unangenehme Verzögerungen in der Erteilung der Dispense zu vermeiden und die Brautleute zu belehren, dass sie sich rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt zur Trauung anmelden. Die Einholung der Dispensen in Rom erfordert bei den gegenwärtigen schwierigen Verkehrsverhältnissen gewöhnlich 4 bis 5 Wochen.

Solothurn, den 17. Mai 1918.

Die bischöfliche Kanzlei.

### Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Schüpfheim Fr. 50, Luzern (Jesuitenkirche) 140, Cham 110, Neuenkirch 28, Wolhusen 100.
2. Für das h. l. Land: Tägerig Fr. 39, Zofingen 16.80, St. Niklaus 14, Schüpfheim 55, Bischofszell 70, Buix 40, Erlinsbach 72.25, Cham 108.
3. Für den Peterspfennig: Bettlach Fr. 20, Cham 110.
4. Für die Sklavenmission: Cham Fr. 120.
5. Für das Seminar: Doppleschwand Fr. 15, Steinebrunn 25.50, Aesch (Baselland) 36.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 18. Mai 1918.

Die bischöfliche Kanzlei.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einpaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:  
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.  
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "  
Beziehungsweise 26 mal. \* Beziehungsweise 13 mal.

## Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile  
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

**Louis Ruckli**  
Goldschmied  
Luzern Bahnhofstrasse 10  
empfehlenswert sein best eingerichtet. Atelier.

Übernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Eine **Haushälterin**  
mit besten Zeugnissen und Empfehlungen, sucht infolge Ablebens ihres frühern geistl. Prinzipals wieder Stelle zu einem Geistlichen. Auskunft durch Marienheim Goldau Nr. 7.

**Sautier & Cie.**  
in Luzern

Kapellplatz 10 - Erlacherhof  
empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.



Venerabili clero.  
Vinum de vite me-  
rum ad us, Euchari-  
stiam conficiendam  
a s. Ecclesia prae-  
scriptum commendat  
Domus  
Bucher et Karthaus  
a rev. Episcopo jure  
jurando ad acta  
Schlossberg Lucerna

Tüchtige **Haushälterin**  
die schon mehrere Jahre einen Pfarr-  
haushalt selbständig führte, wünscht  
wiederum eine solche Stelle für sofort  
oder später. R. K.

**Drucksachen** liefern billigst  
Räber & Cie.



